

Bundesland	Norm	Freistellung	Technik	gebäudeabhängige Anlagen (Dach + Fassade)	Erstreckung	Ausnahmen und Besonderheiten	gebäudeunabhängige Anlagen	Ausnahmen und Besonderheiten	Konsequenz	öffentlich-rechtliche Vorschriften (sonstige Zulassungen)****	Verknüpfung Solarstandard
Muster-BauO* Stand Nov. 2023	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) MBO	verfahrensfrei**	Solaranlagen	+	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) MBO Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) MBO ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 MBO höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften**** § 59 Abs. 2 MBO	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 MBO Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 S. 2 MBO Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 MBO	x
Baden-Württemberg	§ 50 Abs. 1 i.V.m. Nr. 3 lit. c) LBO BW	verfahrensfrei	Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung (Solaranlage)	+	3. lit. c) Anlage LBO BW Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlagen	x	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 50 Abs. 5 LBO BW	Abstandsflächen § 5 Abs. 6 S. 2, S. 3 LBO BW	x
Bayern	Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BayBO	verfahrensfrei	Solarenergieanlagen/ Solarkollektoren	+	Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BayBO Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlagen	Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO bei Zulässigkeit einer städtebaulichen Satzung/ Satzung nach Art. 81 BayBO	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften Art. 55 Abs. 2 BayBO	Abstandsflächen § 5 Abs. 6 S. 2, S. 3 BayBO Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 BayBO Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 BayBO	Art. 44a BayBO
Berlin	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BauO Bln	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO Bln Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	x	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften §§ 59 Abs. 2, 61 Abs. 5 BauO Bln	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 BauO Bln Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 S. 2 BauO Bln Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 BauO Bln Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 BbgBO	x
Brandenburg	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BbgBO	genehmigungsfrei**** synonym zu verfahrensfrei	Solaranlagen	+ zzgl. Umwehungen	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BbgBO Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BbgBO ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 BbgBO höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften §§ 59 Abs. 2 BbgBO	Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 BbgBO Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 BbgBO Abstandsflächen § 6 Abs. 8 Nr. 2, Abs. 9 Nr. 7 BremLBO	§ 32a BbgBO
Bremen	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BremLBO	verfahrensfrei	Solaranlagen + Balkonkraftwerke	+ zzgl. Balkonkraftwerke	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BremLBO Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BremLBO ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 BremLBO höher als 22 m) § 61 Abs. 1 Nr. 3 BremLBO im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 BremLBO	bis 3 m Höhe und 9 m Länge bei untergeordneter Grundstücksnutzung	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 59 Abs. 2 BremLBO	Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 BremLBO Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 BremLBO Dachbegrenzung § 32 Abs. 10, Abs. 11 BremLBO Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 HBauO	x
Hamburg	§ 60 Abs. 2 i.V.m. II.2a.1, II.2a.2 Anlage 2 HBauO	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	II.2a.1 Anlage 2 HBauO Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	II.2a.1 Anlage 2 HBauO ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 HBauO höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 59 Abs. 2, Einleitung Anlage 2 HBauO	Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 HBauO Dachbegrenzung § 16 Abs. 4 HmbKüschG Abstandsflächen § 6 Abs. 9 Nr. 3, Abs. 10 Nr. 9, Nr. 10 HBO	x
Hessen	§ 63 i.V.m. I.3.9 Anlage HBO	genehmigungsfrei synonym zu verfahrensfrei	Solaranlagen	+	I.3.9.1 Anlage HBO Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	I.3.9.1 Anlage HBO ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 9 Nr. 1 HBO höher als 22 m)	bis 3 m Höhe aber Vorbehalte unter Abschnitt V der Anlage (u.a. Gemeindebeteiligung)	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 62 Abs. 2 HBO	Brandschutz Außenwände § 31 Abs. 3 HBO Brandschutz Dach § 35 Abs. 5 HBO Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 BauO MV	x
Mecklenburg-Vorpommern	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BauO MV	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO MV Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO MV ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 BauO MV höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 59 Abs. 3 BauO MV	Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 BauO MV Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 BauO MV	x
Niedersachsen	§ 60 Abs. 1 i.V.m. 2.3 Anhang NBauO	verfahrensfrei	Solarenergieanlagen	+	2.3 lit. a), lit. b) Anhang NBauO Änderung der äußeren Gestalt oder Nutzung bestehender baulicher Anlagen	2.3 Hs. 4 Anhang NBauO ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NBauO höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	2.3 Hs. 2 Anhang NBauO außer im Außenbereich § 35 BauoGB	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 59 Abs. 3 NBauO	Abstandsflächen § 5 Abs. 8 S. 1 Nr. 1, S. 4 Nr. 1-3 NBauO Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 NBauO Brandschutz Dach § 32 Abs. 3 NBauO	§ 32a NBauO
Nordrhein-Westfalen	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BauO NRW	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO NRW Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO NRW ausgenommen Hochhäuser (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und Grundfläche bis 100 m ²	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 60 Abs. 2 BauO NRW	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 4 BauO NRW Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 BauO NRW Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 BauO NRW	§ 42a BauO NRW § 48 Abs. 1a BauO NRW
Rheinland-Platz	§ 62 Abs. 1 Nr. 2 lit. e) LBauO RLP	genehmigungsfrei synonym zu verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 62 Abs. 1 Nr. 2 lit. e) LBauO RLP Nutzungsänderung baulicher Anlagen	§ 62 Abs. 1 Nr. 2 lit. e) LBauO RLP ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 3 LBauO RLP höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	§ 62 Abs. 1 Nr. 2 lit. e) LBauO RLP nur in Industrie-/Gewerbegebieten im Außenbereich nur bei dienender Funktion privater Vorhaben ausgenommen auf/nähe Kultur-/Naturdenkmäler	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 62 Abs. 3 LBauO RLP	Grundstücksüberbau § 6 Abs. 3 S. 2, S. 3 LBauO RLP Abstandsflächen § 8 Abs. 5 S. 2, S. 3, Abs. 9 S. 6 LBauO RLP Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 2 LBauO RLP Brandschutz Dach § 32 Abs. 7 LBauO RLP	x
Saarland	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) LBO Saarl.	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) LBO Saarl. Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	x	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 60 Abs. 2 LBO Saarl.	Abstandsflächen § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Nr. 6, S. 5 LBO Saarl. Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 5 S. 2 LBO Saarl. Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 LBO Saarl.	x
Sachsen	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) SächsBO	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) SächsBO Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) SächsBO ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 SächsBO höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 59 Abs. 2 SächsBO	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 SächsBO Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 S. 3 SächsBO Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 SächsBO	x
Sachsen-Anhalt	§ 60 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BauO LSA	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 60 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO LSA Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 60 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BauO LSA ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 BauO LSA höher als 22 m) § 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) LBO SH	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 58 Abs. 2 BauO LSA	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 BauO LSA	x
Schleswig-Holstein	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a)-c) LBO SH	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) LBO SH Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) LBO SH ausgenommen oberirdischen Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 LBO SH: GK4 = höher als 13 m und Nutzungseinheiten bis 400 m ²) (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 LBO SH: GK5 = sonstige größere Gebäude als Nr. 4)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 59 Abs. 2 LBO SH	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 LBO SH Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 LBO SH Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 LBO SH	x
Thüringen	§ 63 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) ThürBO	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 63 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ThürBO Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 63 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) ThürBO sonstige Solaranlagen bei Zulässigkeit nach Bebauungsplan § 63 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ThürBO ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 62 Abs. 2 LBO SH	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 7 ThürBO Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 S. 2 ThürBO Brandschutz Dach § 35 Abs. 5 ThürBO	x
*	MBO	Die Musterbaurordnung (MBO) wird seit 1959 von der Bauministerkonferenz erarbeitet und aktualisiert. Sie selbst ist ihrer Rechtsnatur nach kein Gesetz, sondern entspricht eher einer Regelungssammlung mit Vorbildfunktion und Empfehlungscharakter gegenüber den Landesgesetzgebern. Doch auch ohne Verbindlichkeit laufen die 16 LBO'en kongruent zur MBO, auch wenn sie in Details abweichen (Martin/Krautzberger/Hager, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Auflage 2022, Teil H Rn. 172; Jäde, WVerw 2005, 1, 2; Jäde, NVwZ 2003, 668, 671; Ortloff, NVwZ 1991, 627, 628)									

**	verfahrensfrei	Im Grundsatz ist die Errichtung von Solaranlagen als bauliche Anlagen in allen Bundesländern sowohl gebäudeabhängig wie -unabhängig nach dem Vorbild des § 59 Abs. 1 Hs. 1 MBO genehmigungspflichtig. Ausnahmen gelten nach § 59 Abs. 1 Hs. 2 MBO für verfahrensfreie Vorhaben nach § 61 MBO oder genehmigungsfreie nach § 62 MBO. Verfahrensfrei i.S.d. § 61 MBO und den gleichlautenden Länderregelungen bedeutet, dass das Vorhaben nicht genehmigt oder der Bauaufsichtsbehörde überhaupt angezeigt werden muss. Hintergrund ist, dass im abschließenden Katalog der jeweiligen Verfahrensfreistellungsregelung Vorhaben gelistet werden, die als städtebaulich unbeachtlich und bodenrechtlich irrelevant qualifiziert werden (Drasdo/Etzer/Böck, Münchener Handbuch des Wohnungseigentumsrecht, 8. Auflage 2023, § 79 Rn. 2, 5).
***	genehmigungsfrei synonym zu verfahrensfrei	Genehmigungsfreistellung bedeutet, dass das Vorhaben anzuzeigen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen sind. Es wird lediglich von der Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens befreit, indem keine Genehmigung erfolgen muss, vgl. § 62 Abs. 3 MBO. Die Gemeinde prüft, ob das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und dessen Festsetzungen nicht widerspricht sowie die Erschließung gesichert ist, § 62 Abs. 4, Abs. 2 MBO. Ist dies nicht der Fall, kann sie binnen eines Monats ab Eingang der Unterlagen das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 MBO anordnen. Erfolgt dies nicht, kann binnen eines Monats ab der Einreichung der Unterlagen mit dem Vorhaben begonnen werden (Drasdo/Etzer/Böck, Münchener Handbuch des Wohnungseigentumsrecht, 8. Auflage 2023, § 79 Rn. 2, 6). Die einschlägigen Landesbauordnungen verwenden den Begriff jedoch synonym zur Verfahrensfreiheit. Die eigentliche Genehmigungsfreistellung fallen unter das Bauanzeigeverfahren § 62 BtgbO (Brandenburg) und das Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO RLP (Rheinland-Pfalz). In Hessen wird differenziert nach baugenehmigungsfreien Vorhaben in § 63 HBO, die im eigentlichen Sinne verfahrensfrei sind. Daneben gibt es im Sinne der Genehmigungsfreiheit die Genehmigungsfreistellung nach § 64 HBO. Im Ergebnis stellen alle Landesbauordnungen (unter bisweilen unterschiedlichen Bezeichnungen) Solaranlagen verfahrensfrei.
****	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften	Die Voraussetzung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften umfasst das materielle Recht. Die Freistellung, sei es vom Verfahren, sei es von der Genehmigung, ist eine rein formelle Erleichterung. Das freigestellte Vorhaben, hier die Solaranlage, muss dennoch die materiell-rechtlichen Anforderungen erfüllen. Im Bauordnungsrecht sind die solaranlagenbezogenen Vorgaben einzuhalten, namentlich jene des Brandschutzes und Abstandsflächen. Die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse (BauEinstellungsverfügung/Nutzungsuntersagung/Beseitigungsanordnung) bleiben vorbehalten und können bei einem Verstoß ausgeübt werden, vgl. §§ 59 Abs. 2 a.E., 79 Abs. 1, 80 MBO. Die Prüfungsverantwortung wird insoweit auf die jeweiligen Vorhabenträger verlagert.
*****	sonstige Zulassungen	Die bauordnungsrechtliche Freistellung erschöpft sich in diesem baurechtlichen Umfang. In der Folge findet kein Baugenehmigungsverfahren statt und eine etwaige Konzentrationswirkung entfaltet sich nicht. Im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren werden übrige Zulassungsentscheidungen integriert. Relevant sind insbesondere denkmalschutz-, naturschutz- und wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen. Diese werden mit der Baugenehmigung konzentriert erteilt, damit nicht mehrere Verfahren, die sich teils gegenseitig bedingen, simultan durchlaufen werden müssen. Ohne Baugenehmigungsverfahren sind diese Entscheidungen nunmehr einzeln einzuholen. Ein Entfall der baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit trifft keine Aussage über andere Zulassungserfordernisse, beispielsweise über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflichtigkeit. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG entfällt dann lediglich die bauordnungsrechtliche Prüfung.